



## **§1 Grundsätzliches**

Der Verein führt den Namen Postsportgemeinschaft (Post-SG) Reutlingen. Er wurde durch die Gründungsversammlung vom 27.11.1951 ins Leben gerufen.

Der Sitz des Vereines ist Reutlingen. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Die Postsportgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Breitensports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vereinsrates pauschale Tätigkeitsvergütungen bezahlt werden.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person sein. Niemand darf aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität abgelehnt, benachteiligt oder bevorzugt werden.

### **1. Erwerb der Mitgliedschaft:**

- Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt aufgrund eines Aufnahmeantrages, welcher bei Minderjährigen das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters voraussetzt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten.
- Der Gesamtvorstand entscheidet über die Annahme des Aufnahmeantrages. Er kann einen Antrag auf Mitgliedschaft ohne Begründung ablehnen.
- Auf Verlangen des Gesamtvorstandes ist ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.
- Personen die in einem aktuellen Verfassungsschutzbericht des Bundes oder der Länder im Zusammenhang mit extremistischen Aktivitäten namentlich genannt werden, können nicht Mitglied werden.
- Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monates, in dem sie beantragt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist für das Jahr der Aufnahme nur anteilig zu entrichten.



## 2. Beendigung der Mitgliedschaft:

- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Auflösung des Vereines. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte an den Verein. Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Das Mitglied hat die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort dem Verein zurückzugeben.
- Der Austritt ist nur auf den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und ist schriftlich sechs Wochen vor Schluss des Kalenderjahres dem Vorstand gegenüber zu erklären.
- Ein Mitglied kann durch Beschluss von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung den fälligen Beitrag nicht entrichtet. Die Streichung erfolgt frühestens einen Monat nach Versenden der Mahnung.

Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grunde ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es

- das Ansehen des Vereines grob geschädigt oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Vereinssatzung verstoßen hat oder
- sich unehrenhaft betragen hat.

Personen die in einem aktuellen Verfassungsschutzbericht des Bundes oder der Länder im Zusammenhang mit extremistischen Aktivitäten genannt werden, verlieren durch Beschluss des Gesamtvorstandes ihre Mitgliedschaft zum Ende des Monats, in dem sie vom Vorstand schriftlich über das Ende der Mitgliedschaft informiert wurden.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich kurz begründet mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb vier Wochen seit Bekanntgabe des Ausschlusses die Berufung an den Vereinsrat zulässig, der den Ausschluss zu seiner Wirksamkeit mit Zweidrittel-Mehrheit zu bestätigen hat.

### **§3 Beiträge**

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung oder die Ordnungen des Vereines nichts anderes bestimmen.

Die Mitgliederversammlung setzt die Mitgliedsbeiträge sowie eventuelle Ermäßigungen, Zusatzbeiträge und Umlagen fest.

Die Mitgliedsbeiträge werden im 1. Quartal des laufenden Jahres fällig.

Die Abteilungen können durch Beschluss des Vereinsrats zur Übernahme von durch die Abteilung verursachten Kosten verpflichtet werden. Die Aufteilung dieser Abteilungsbeiträge auf die Mitglieder dieser Abteilung wird durch die Abteilungsversammlung beschlossen.

### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereines sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines entgegensteht.



Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitglieder- und Abteilungsversammlungen teilzunehmen.

## **§5 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

- Mitgliederversammlung
- Vereinsrat
- Gesamtvorstand

## **§6 Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Vierteljahr jedes Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, durch Übersendung eines Einladungsschreibens unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladung enthält Ort und Zeit der Versammlung sowie die Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind.. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Mit Zustimmung des Vorstandes können Nichtmitglieder teilnehmen.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes,
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes,
- c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Gesamtvorstandes,
- e) Beratung und Beschlussfassung über vom Gesamtvorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten,
- f) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer,
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie eventueller Ermäßigungen, Zusatzbeiträge und Umlagen,
- h) Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Vereinsrates,
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- j) Streichung von Mitgliedern des Gesamtvorstandes nach § 8 aus der Mitgliederliste
- k) Festlegung der pauschalen Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder nach §8.

3. Sachanträge aus den Reihen der Mitglieder sind bis zum 31.01. des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Der Gesamtvorstand entscheidet, ob den Anträgen stattgegeben wird. Während der Mitgliederversammlung können nur Verfahrensanträge gestellt werden, die im inneren Zusammenhang mit einem Tagesordnungspunkt stehen. Diese Anträge



werden verhandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennt.

4. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn es der Gesamtvorstand oder der Vereinsrat beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe und Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt. Die Versammlung ist dann innerhalb vier Wochen nach Eingang mit der gewünschten Tagesordnung einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Mitglieder haben das Recht, das Protokoll einzusehen.
7. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufes ist die Geschäftsordnung, die vom Vereinsrat zu beschließen ist, maßgeblich.
8. Wahlen:
  - Die Wahlen finden grundsätzlich offen und unmittelbar statt.
  - Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann geheime (schriftliche) Wahl erfolgen.
  - Sofern eine geheime Wahl beschlossen wird, ist vor den Wahlen ein Wahlausschuss mit mindestens 3 Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
  - Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem 1. Vorsitzenden vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
  - Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen.
  - Gewählt ist das Mitglied, welches die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist ein erneuter Wahlgang erforderlich

## **§7 Vereinsrat**

Die Mitglieder des Vereinsrates müssen Mitglieder des Vereins sein.

Dem Vereinsrat gehören an:

- die Mitglieder des Gesamtvorstandes,
- die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter,
- die Ehrenvorsitzenden.



Dem Vereinsrat obliegt:

- Beschlussfassung über die in die Vereinsratsitzungen zur Abstimmung eingebrachten Tagesordnungspunkte,
- Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Gesamtvorstandes,
- Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereines.

Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn von allen ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliedern des Vereinsrates ein Drittel anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Die Beschlüsse des Vereinsrats sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden zu unterschreiben

Die Sitzungen des Vereinsrates sind vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einzuberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist hierbei nicht vorgeschrieben.

## **§8 Gesamtvorstand**

1. Den Gesamtvorstand bilden:

- 1. Vorsitzende(r),
- 2. Vorsitzende(r),
- Finanzreferent(in)
- Referent(in) für Öffentlichkeitsarbeit und Protokollführung,

1. Vorsitzende(r), 2. Vorsitzende(r) und Finanzreferent(in) sind der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten je zu zweit den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Gesamtvorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf zwei Jahre gewählt, bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes beruft der Vereinsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied, wenn diese nicht innerhalb der nächsten drei Monate stattfindet.

4. Die Entlastung des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich als Gesamtentlastung. Der Entlastungszeitraum erstreckt sich auf das vergangene Rechnungsjahr.

5. Vom Gesamtvorstand kann ein(e) Leiter(in) der Geschäftsstelle bestellt werden, der/die dem Gesamtvorstand beratend angehört. Diese(r) erhält eine Tätigkeitsvergütung, deren Höhe vom Vereinsrat festgelegt und in der Finanzordnung dokumentiert wird.



6. Von den Mitgliedern des Gesamtvorstandes sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:
  - die Durchführung von Beschlüssen der Vereinsorgane denen er verantwortlich ist,
  - Ausschluss von Mitgliedern,
  - Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen,
  - Öffentlichkeitsarbeit,
  - Sportbetrieb,
  - Jugendpflege.
7. Die Gesamtvorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekannt gegeben werden.
8. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn von allen ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliedern die Mehrheit anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
9. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.
10. Der Gesamtvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. Werden mehrere Funktionen in Personalunion ausgeübt, werden diese Beträge nur einmal bezahlt. Die pauschale Tätigkeitsvergütung beträgt 100,00 € pro Jahr

## **§9 Ordnungen des Vereines**

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ehrenordnung, die vom Vereinsrat zu beschließen sind.

## **§10 Strafbestimmungen**

Sämtliche Mitglieder unterliegen einer Strafgewalt.

Der Gesamtvorstand kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- Verweis
- Streichung aus der Mitgliederliste (s. §2 Ziff. 2b)
- Ausschluss (s. § 2 Ziff. 2c und d)



### **§11 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vereinsrat angehören dürfen.

Durch die Kassenprüfer ist eine Kassenprüfung nach dem Ende des Geschäftsjahres und vor der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen, wobei die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereines sachlich und rechnerisch geprüft werden. Dies ist durch ihre Unterschrift zu bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber ein Bericht vorzulegen. Die vorgefundenen Mängel müssen die Kassenprüfer zuvor dem Gesamtvorstand berichten.

Den Kassenprüfern und der/dem 1. Vorsitzenden steht das Recht einer unvermuteten Kassenprüfung zu.

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **§12 Abteilungen**

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Diese werden durch Beschluss des Vereinsrates gegründet oder aufgelöst.

Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter geleitet.

Abteilungsleiter und dessen Vertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleiter werden auf 2 Jahre gewählt. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Der Gesamtvorstand (nach § 8) kann

- nach Neugründung einer Abteilung oder
- nach Rücktritt eines Abteilungsleiters oder
- wenn in einer Abteilungsversammlung, bei der die Wahl eines Abteilungsleiters vorgesehen war, kein Abteilungsleiter gewählt wurde
- wenn keine Abteilungsversammlung einberufen werden kann

einen Abteilungsleiter bis zur nächsten Abteilungsversammlung bestimmen.

Die Sitzungen der Abteilungsversammlung sind vom Abteilungsleiter oder dessen Vertreter oder dem 1. Vorsitzenden des Vereins schriftlich oder mündlich einzuberufen.

Stimmberechtigt bei Abteilungsversammlungen sind Mitglieder, die durch eine schriftliche Willensentscheidung gegenüber dem Gesamtvorstand ihre Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erklärt haben.

Abteilungsversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung anwesend sind.





Keine Abteilungsversammlung kann durchgeführt werden, wenn in der Abteilung weniger als vier Mitglieder stimmberechtigt sind. In diesem Fall wird der Abteilungsleiter vom Vorstand bestimmt.

Die Abteilungsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Die Beschlüsse der Abteilungsversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Abteilungsleiter und bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter zu unterschreiben. Eine Kopie dieses Protokolls ist an den Gesamtvorstand zu übermitteln.

Der Abteilungsleiter oder dessen Vertreter ist gegenüber den Organen des Vereines verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Abteilungsleiter dürfen für den Verein keine Dauerschuldverhältnisse, keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen und keine Verfügungen ohne Genehmigung des Gesamtvorstandes eingehen.

Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom Finanzreferenten geprüft werden.

### **§13 Haftung**

Der Verein haftet für Unfälle nur im Rahmen der von ihm über dem Württembergischen Landessportbund abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder oder der Übungsleiter wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

### **§14 Ehrungen**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können neben der Ehrenmitgliedschaft durch Ehrennadeln oder Ehrenurkunden ausgezeichnet werden. Einzelheiten hierüber sind in der Ehrenordnung festgehalten.

### **§15 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefon- und Faxnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.





Im Falle einer Mitgliedschaft bei einem übergeordneten Verband und einer damit verbundenen Verpflichtung, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden, dürfen an den übergeordneten Verband

- bei Mitgliedern Name, Anschrift und Geburtstag
- bei Vorstandsmitgliedern Name, Funktion, Anschrift, Geburtstag, Telefon/Faxnummer, E-Mailadresse übermittelt werden

Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder kann solche abschließen, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

Im Zusammenhang mit seiner Vereinstätigkeit sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Vereinsereignisse, Wahlergebnisse, Ehrungen von Mitgliedern im Rahmen der Mitgliederversammlung sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Mitglieder, Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

Über Ehrungen (außer solcher im Rahmen der Mitgliederversammlung nach Punkt 4) und Geburtstage einzelner Mitglieder werden weder in der Vereinszeitung noch auf der Homepage berichtet. Berichte darüber werden auch nicht an andere Print- oder Telemedien sowie elektronischen Medien übermittelt. Abweichungen hiervon sind nur mit schriftlicher Zustimmung des betroffenen Mitgliedes möglich.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form an Vorstandsmitglieder und andere Funktionäre herausgegeben, deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.



Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Verlangt ein Mitglied die Löschung seiner Daten, erlischt damit die Vereinszugehörigkeit.

## **§16 Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zum Zwecke der Förderung des Sports.

Diese Satzung tritt an die Stelle der Bisherigen.

Sie tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Beschlussfassung durch Mitgliederversammlung vom 17.03.2017

Eintrag ins Vereinsregister VR 350405 am 09.05.2017